

18/SN-254/ME  
lyon 6

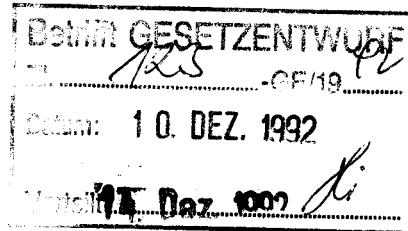
**AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG**  
Präsidialabteilung II/EG-Referat

Zahl: 496/176

A-6010 Innsbruck, am 25. Nov. 1992  
Landhaus  
Fax: (0512) 508177  
Tel: (0512) 508-151  
DVR: 0059463  
Sachbearbeiter: Dr. Biechl

An das  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien



*D. Hayek*

**Betreff:** Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes;  
Stellungnahme

Zu Zahl 61.005/5-3/92 vom 21. September 1992

Zum übersandten Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

**I. Allgemeines:**

1. Das Inkrafttreten eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes lässt für das Land als Dienstgeber von in Betrieben tätigen Arbeitnehmern einen erheblichen finanziellen Mehraufwand erwarten. Dieser Aufwand hängt ab von der Art und Größe der betreffenden Betriebe, vom derzeitigen Stand der Arbeitnehmerschutzvorkehrungen in diesen, aber auch von der näheren Konkretisierung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Verpflichtungen im Wege der noch zu erlassenden Verordnungen.

- 2 -

Dabei stellt sich die Frage, ob derart weitreichende und aufwendige Verpflichtungen, wie sie bereits im Entwurf festgelegt sind, für einen effizienten Arbeitnehmerschutz notwendig und durch die Übernahme des *acquis communautaire* auch geboten sind.

Der mit der Vollziehung eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes erhöhte Aufwand führt auch zu einer verstärkten Belastung der Bezirksverwaltungsbehörden und des Landeshauptmannes, was für das Land einen erhöhten Personal- und Sachaufwand zur Folge hat.

2. Der Kurztitel "Arbeitsschutzgesetz" sollte etwa durch den Kurztitel "Arbeitnehmerschutzgesetz 1992" ersetzt werden, da Ziel des Gesetzes nicht der Schutz der Arbeit, sondern der Arbeitnehmer ist.

## II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

### Zu § 3:

Nach Abs. 3 haben sich die Arbeitgeber über den neuesten Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und der Ergonomie sowie der sonstigen wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung, der Arbeitspsychologie, der Organisationspsychologie und der Gefahrenverhütung zu informieren und die zum Schutz der Arbeitnehmer getroffenen Maßnahmen entsprechend anzupassen. Diese Anordnung ist in der vorgesehenen Form zu allgemein und praktisch nicht einzuhalten. Die Nichtbeachtung dieser Pflicht erscheint zwar sanktionslos und wäre auch weder überprüfbar noch durchsetzbar. Dennoch sollte die Informationspflicht - um nicht allzu realitätsfern zu sein - im Zusammenhang mit den spezifischen Risiken und Gefahren des jeweiligen Betriebes stehen. Eine solche Einschränkung könnte ähnlich der in den Erläuterungen zitierten Richtlinie vorgenommen werden ("unter Berücksichtigung der in ihrem Unternehmen bestehenden Risken").

### Zu § 4:

Nach Abs. 1 sind die Arbeitgeber verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Nach Abs. 6 haben sie die dabei gewon-

- 3 -

nenen Erkenntnisse schriftlich zu dokumentieren und (nach Inkrafttreten einer Verordnung nach § 17 Abs. 2) auf Verlangen dem Arbeitsinspektorat zur Verfügung zu stellen. Von dieser Verpflichtung sollten Arbeitgeber, die nur wenige Arbeitnehmer beschäftigen und in deren Betrieben nach Art der Beschäftigung, der Arbeitsvorgänge sowie der verwendeten Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe kaum Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu erwarten sind, durch Normierung einer Ausnahmebestimmung in diesem Gesetz befreit werden.

Zu § 9:

Der Arbeitgeber wird verpflichtet, sich zu vergewissern, daß der Arbeitnehmer die Informationen zur Gefahrenverhütung verstanden hat. Damit wird der Arbeitgeber bei Verwendung von Arbeitskräften, die aus dem nicht deutschsprachigen Ausland stammen und die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, beinahe gezwungen, einen (beeideten) Dolmetscher mit der Information zu betrauen. Dies erscheint aus Zeit- und Kostengründen sehr problematisch.

Zu den §§ 13 und 65:

Einerseits wird im § 13 die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen für Arbeitsstätten mit mehr als 5 Arbeitnehmern gefordert, andererseits wird im § 65 die Bestellung von Sicherheitsfachkräften, und zwar unabhängig von der Beschäftigtenzahl, verlangt. Trotzdem trifft den Arbeitgeber die volle Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Schutzzvorschriften. Damit werden dem Arbeitgeber Kosten aufgebürdet, ohne hinsichtlich der Verantwortung auch nur eine teilweise Entlastung zu erfahren.

Zu § 40:

Nach Abs. 1 müssen sich Arbeitgeber im Rahmen ihrer im § 4 festgelegten Evaluierungspflicht hinsichtlich aller Arbeitsstoffe vergewissern, ob es sich um gefährliche Arbeitsstoffe handelt. Die Begriffsbestimmung der Arbeitsstoffe nach § 2 Abs. 6 in Verbindung mit den Ausführungen der Erläuternden Bemerkungen (als Arbeitsstoff gilt jedes während der Arbeit vorhandene chemische oder biologische Argens) ist derart umfassend formuliert, daß diese Verpflichtung undurchführbar erscheint.

- 4 -

Abs. 3 scheint den Arbeitgeber zu überfordern, wenn er selbst die Gefahren bei der Verwendung von Arbeitsstoffen, die von den Herstellern oder Importeuren nach den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes nicht gekennzeichnet sind, zu beurteilen hat.

Zu § 46:

Das Verlangen, Aufzeichnungen über gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe und deren Einwirkung auf die Dienstnehmer 10 bzw. 40 Jahre aufzubewahren zu müssen, erscheint praxisfremd und sollte entsprechend gemildert werden.

Zu § 58:

Bei genauer Einhaltung dieser Bestimmung könnten die Arbeitnehmer eine Baustelle zum Stillstand bringen. Die Forderungen des § 58 sollen in Empfehlungen umgewandelt werden.

Zu § 71:

Die Pflicht zur Bestellung eines Betriebsarztes sollte von der Art des Betriebes und von der Anzahl der Beschäftigten abhängig gemacht werden.

Zum 9. Abschnitt:

- a) 20 Seiten Übergangsbestimmungen und die im Hinblick auf das Prinzip der Gewaltentrennung bedenkliche Rechtstechnik, das Inkrafttreten von Gesetzesbestimmungen an das Inkrafttreten von Verordnungen zu binden, führen zu einer kaum noch überprüfbaren Rechtslage, die jeglichem Streben nach Rechtssicherheit widerspricht.
- b) In der Z. 4 des § 116 Abs. 3 sollte die Wendung "im übrigen" vermieden werden, da sich diese Wendung schon im Einleitungsatz des Abs. 3 findet.

- 5 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

**Abschriftlich**

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

